

I-6 T 148/10

12 XIV 1/10 B

Amtsgericht Menden

(Sauerland)



Verkündet am: 07.05.2010

(Mertens) Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Arnsberg

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den indischen Staatsangehörigen [REDACTED], geb. am [REDACTED]
ohne festen Wohnsitz, z. Zt. in der JVA [REDACTED]

Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Hanke, Klusetor 7,
59555 Lippstadt,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Arnsberg
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts von der Beeck,
die Richterin am Landgericht Kämper und die Richterin Dr. Schmidt
am 07.05.2010 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 29.04.2010 wird der Beschluss des
Amtsgerichts Menden vom 17.04.2010 über die Anordnung von Sicherungshaft
aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass eines Sicherungshaftbefehls wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.
Der Betroffene verließ – nach eigenen Angaben – am 15.12.2009 sein Heimatland
Indien und flog in Richtung Slowakei, wobei ein Schleuserring den Flug organisiert
haben soll. Er sei in den nächsten vier Monaten von Schleusern über verschiedene
Länder schließlich am 16.04.2010 nach Deutschland, dort nach [REDACTED] verbracht

worden. Der Betroffene wollte ursprünglich weiter nach Großbritannien reisen; die Schleuser seien an diesem Tag jedoch nicht - wie abgemacht - zurückgekommen. Der Betroffene suchte sodann die Polizeiwache in [REDACTED] auf. Gegen 19:44 Uhr wurde er dort vorläufig festgenommen und in Gewahrsam genommen. Nach eigenen Angaben verfügt der Betroffene nicht über einen Pass und hat auch kein Visum. Am 17.04.2010 wurde er um 13:00 Uhr beim Amtsgericht Menden vorgeführt. Er hat angegeben, er fürchte bei einer Abschiebung nach Indien um sein Leben, er werde dort polizeilich gesucht.

Das Amtsgericht Menden hat den Betroffenen am 17.04.2010 angehört und mit Beschluss vom selben Tag Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG für längstens 3 Monate angeordnet und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Spätestens im Rahmen der Anhörung hat der Betroffene ausweislich des Protokolls (Bl. 4 d. A.) ein Asylgesuch gestellt.

Gegen den o. g. Beschluss des Amtsgerichts wendet sich der Betroffene mit der sofortigen Beschwerde vom 29.04.2010. Zur Begründung führt er aus, die erst über 17 Stunden nach der Festnahme erfolgte Vorführung stelle einen schwerwiegenden Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 GG dar. Ein Richter habe früher erreichbar sein müssen. Ferner sei der Beschluss bereits formell rechtswidrig, da dieser auf eine nicht mehr existente Rechtsgrundlage – Vorschriften des FreiEntzG und nicht solche des FamFG – gestützt worden sei, wie sich aus der Rechtsmittelbelehrung ergebe. Die Begründung des Amtsgerichts lasse zudem eine Auseinandersetzung mit den Haftgründen vermissen. Im Übrigen sei auch kein Haftgrund gegeben. Er sei im Hinblick auf sein Asylersuchen nicht aufgrund unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Er meint, der Aufenthalt sei ihm nach § 55 Abs. 1 AsylVfG gestattet. Auch der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG liege nicht vor, da die Gefahr des Untertauchens anhand konkreter Umstände mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht dargelegt worden und im Übrigen auch nicht gegeben sei. Er habe den Wunsch, nach Großbritannien weiterzureisen aufgegeben. Zudem sei die Abschiebehaft unzulässig, da die Abschiebung nicht innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden könne.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt (§§ 58, 63 FamFG), und auch begründet.

Der Umstand, dass der Betroffene über 17 Stunden nach seiner vorläufigen Festnahme einem Richter vorgeführt worden ist, steht der Anordnung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG zunächst nicht entgegen. Es erfolgte sodann eine richterliche Entscheidung über die Anordnung der Abschiebehaft. Darüber, ob die davor stattgehabte Freiheitsentziehung rechtmäßig gewesen ist, hat zunächst bei entsprechendem Antrag das Amtsgericht zu befinden. Soweit die Beschwerdeschrift einen solchen enthält, betrifft dies nicht die Anfechtung des o. g. Beschlusses.

Allerdings durfte vorliegend keine Abschiebungshaft in Gestalt einer Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 AufenthG angeordnet werden. Ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 5 AufenthG stand der Haftanordnung das spätestens im Rahmen der Anhörung vor dem Amtsgericht vom Betroffenen erklärte Asylgesuch entgegen. Ein Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG). Ein Asylgesuch im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylVfG lag zum Zeitpunkt der richterlichen Anordnung der Sicherungshaft bereits vor und begründete bereits eine Aufenthaltsgestattung. Solange der Aufenthalt des Ausländers gestattet ist, darf dieser außer in den Fällen des § 14 Abs. 3 AsylVfG nicht in Haft genommen werden. In den Fällen des § 14 Abs. 3 AsylVfG steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. § 14 Abs. 3 AsylVfG erfasst jedoch nur die Fälle, in denen ein Asylantrag aus der Haft heraus gestellt wird, wobei sich der Betroffene in den abschließend aufgezählten Gewahrsamsarten befinden muss. Nicht erfasst sind hingegen die Konstellationen, in denen der um Asyl Nachsuchende sich in „sonstigem“ öffentlichen Gewahrsam befindet.

Weder die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 4 noch Nr. 5 AsylVfG liegen jedoch vor. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG muss sich der Ausländer in Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG befinden, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat; nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG muss eine Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a bis 5 AufenthG vorliegen.

Der Betroffene wurde jedoch am 16.04.2010 vorläufig festgenommen und in Gewahrsam genommen und äußerte sein Asylgesuch bereits vor der richterlichen Anordnung der Sicherungshaft.

Ferner ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann (3-Monats-Prognose nach § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG). Im Rahmen der Anhörung hat sich jedoch ergeben, dass die Beschaffung von Passersatzpapieren über das indische Konsulat in diesem Zeitraum vermutlich

nicht mehr zu bewerkstelligen ist. Auf den Inhalt des Protokolls wird Bezug genommen.



Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden. Diese ist binnen einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht – dem Bundesgerichtshof – einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den Rechtsbeschwerde eingelegt wird, und die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern nicht die Rechtsbeschwerdeschrift eine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses.

von der Beeck

Kämper

Dr. Schmidt



Ausgefertigt

Sudenn, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts